

# RS Vfgh 2021/9/22 G209/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2021

## Index

67/01 Versorgungsrecht

### Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

B-VG Art7 Abs1

HeimopferrentenG §5 Abs1

VfGG §7 Abs2

### Leitsatz

Ablehnung der Behandlung eines Parteiantrags auf Prüfung von Bestimmungen des HeimopferrentenG

### Rechtssatz

Dem Gesetzgeber steht bei der Gewährung einer Heimopferrente, der keine Gegenleistung des Anspruchsberechtigten gegenübersteht oder sonstige Verpflichtung des Staates zu Grunde liegt, ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum weder dadurch, dass er die Heimopferrente grundsätzlich erst ab Antragstellung gewährt, noch dadurch, dass er - abweichend von dieser Regel - für eine Übergangsphase eine rückwirkende Auszahlung vorgesehen hat.

### Entscheidungstexte

- G209/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.09.2021 G209/2021

### Schlagworte

VfGH / Ablehnung, Opferfürsorge, Renten

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G209.2021

### Zuletzt aktualisiert am

11.11.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)